

Stenographisches Protokoll.

22. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 26. März 1924.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige (495) — Mandatsniederlegung Balthasar Gierlinger (495) — Angelobung Georg Stempfer (495) — Immunitätsangelegenheit Ing. Friedrich Reiner — Verfassungsausschuß (495).

Zuschrift der Bundesregierung: Vorlage eines Berichtes des Ministers für soziale Verwaltung über die auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die produktive Arbeitslosenfürsorge bis Ende Dezember 1923 getroffenen Maßnahmen — Ausschuß für soziale Verwaltung (495).

Regierungsvorlagen: 1. Regelung der Anteile der Gemeinden am persönlichen Schulaufwande der Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen in Tirol (B. 91) (495) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (497);

2. Staatsvertrag über die Behandlung von Angestellten, Pensionisten, Witwen und Waisen aus dem auf Grund der Staatsverträge von Saint-Germain-en-Laye und von Trianon von Ungarn an Österreich abgetretenen Gebiete (B. 92) (496) — Finanz- und Budgetausschuß (497);

3. Änderung des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (B. 93) (496) — Justizauschuß (497);

4. Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. September 1923 und des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1923 abgeändert und ergänzt werden (B. 95) (496) — Ausschuß für soziale Verwaltung (497).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 76) über die Konvention, betr. den Wirkungsfreis und die Geschäftsführung der technischen permanenten Genossenschaftskommission des ungarischen Donaubeckens (B. 89) — Berichterstatter Volker (496) — Annahme des Ausschußantrages (497);

2. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz, betr. das Budgetprovisorium abgeändert wird (B. 94) — Berichterstatter Heintl (497).

Ausschüsse: Wahl Stempfer als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung an Stelle Frsa (497). Wahl Dr. Angerer, Dr. Deutsch, Dr. Dostal, Dr. Ferzabek, Adolf Müller in den Beirat für den Bundeswohn- und Siedlungsfonds (497).

Zuweisung der Regierungsvorlage B. 83 an den Justizauschuß (497).

Zuweisung der Anträge 75 an den Finanz- und Budgetauschuß, 77 an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, 74 an den Justizauschuß, 73 an den Ausschuß für soziale Verwaltung, 76 an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, 72 an den Verfassungsausschuß (497).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Morawitz, Hareter, Sailer, Meißner auf eine Amnestie für das Burgenland (78/A);

2. Richter, Leuthner auf Schaffung eines Künstlerfürsorgefonds (79/A).

Anfragen: 1. Seidel, Proft, Lusch: Vizekanzler, über die Verfolgung einer Justizangestellten wegen Frucht- abtreibung und über die Karriere ihres Verführers im Justizdienste (52/D);

2. Witternigg: Handels- und Verkehrsminister, betr. die Salzkammergut-Lokalbahn (53/D);

3. Dr. Schönbauer: Finanzminister, betr. die Höhe der pauschalierten Warenumsatzsteuer im Burgenland (54/D);

4. Graier, Klimann: Handels- und Verkehrsminister, wegen überflüssiger Behinderung industrieller Exportlieferungen (55/D);

5. Graier: Bundesregierung, wegen Erschwerung des Unterrichtes an der Bundesrealschule in Bruck an der Mur durch das dortige Bürgermeisteramt (56/D);

6. Sever, Popp: Finanzminister, betr. die gesetz- widrige Einstellung der Witwenpension für Frau Marie Zeman (57/D).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 91, 92, 93 u. 94; Berichte des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten B. 89, Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses B. 94.

Präsident **Miklas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 28. und 29. Februar für genehmigt.

Eisenhut hat sich krank gemeldet.

Abg. Balthasar Gierlinger hat sein Mandat zurückgelegt. Sein Ersatzmann Georg Stempfer leistet die Angelobung.

Das Bezirksgericht Fünfhaus ersucht um Zustimmung zur Verfolgung des Abg. Ing. Friedrich Reiner wegen Übertretung nach § 312 St. G.

Diese Zuschrift wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung übermittelt gemäß der vom Nationalrat in der Sitzung vom 19. Juli 1922 angenommenen Entschließung unter Bezugnahme auf seinen früheren Bericht, Zuschrift vom 10. Dezember 1923, einen Bericht über die auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die produktive Arbeitslosenfürsorge bis Ende Dezember 1923 getroffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wird dem Ausschuß für soziale Verwaltung übermittelt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen über die Regelung der Anteile der Gemeinden am persönlichen

Schulaufwände der Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen in Tirol (B. 91); betr. den Staatsvertrag über die Behandlung von Angestellten, Pensionisten, Wittven und Waisen aus dem auf Grund der Staatsverträge von Saint-Germain-en-Laye und von Trianon von Ungarn an Österreich abgetretenen Gebiete (B. 92); wegen Änderung des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (B. 93); Gesekentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. September 1923 und des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1923 abgeändert und ergänzt werden (B. 95).

Es wird zur L. D. übergegangen. Erster Gegenstand der L. D. ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 76) über die Konvention, betr. den Wirkungsbereich und die Geschäftsführung der technischen permanenten Gewässerkommission des ungarischen Donaubeckens (B. 89).

Berichterstatter **Volker**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, den Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betr. die Vorlage der Bundesregierung (B. 76) über die Konvention, betr. den Wirkungsbereich und die Geschäftsführung der technischen permanenten Gewässerkommission des ungarischen Donaubeckens zu erstatten. „Während in vergangenen Zeiten jeder Staat für sich das Recht in Anspruch nahm, innerhalb seiner Grenzen nach Belieben und ohne Rücksicht auf den Nachbar schalten und walten zu können, hat sich seit einigen Jahrzehnten das Prinzip der Anerkennung legitimer Interessen der Nachbarstaaten, insbesondere in den Grenzgebieten, in die internationalen Gebräuche eingebürgert.“ Mit diesen Worten hat der Motivenbericht der Regierungsvorlage begonnen. Wir müssen diese Vorlage begrüßen, weil wir durch sie eine gewisse zwischenstaatliche Bindung finden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Friedensvertrages von Trianon ist eine permanente technische Kommission geschaffen worden, welche die Wasserwirtschaft in dem ehemals Teile des Königreiches Ungarn bildenden Einzugsgebiete der Donaunebenflüsse zu überwachen hat. In den Kompetenzkreis dieser Kommission, welche die Bezeichnung „Commission permanente technique du régime des eaux du Danube“ führt, gehört die Einrichtung eines Forstwirtschaftsplanes und insbesondere die Wahrung der Einheit des Gewässerregimes sowie endlich die Regelung des Genossenschaftswesens der zahlreichen, durch die neuen Grenzlinien zerschnittenen Deichgenossenschaften in den Einzugsgebieten des ehemaligen ungarischen Donaubeckens.

In dieser Kommission sind die Regierungen Ungarns, der Tschecho-slowakischen Republik, Jugoslawiens und Rumaniens vertreten sowie die Republik Österreich, welche letztere aus dem Titel ihrer Hoheitsrechte über Pestungarn nach § 293 des Vertrages von Trianon, beziehungsweise nach § 309 des Vertrages von Saint-Germain die Verpflichtung hat, in dieser Kommission mitzuwirken.

Die Interessen Österreichs sind im wesentlichen an der Regelung der Wirtschaft am Neusiedler See, dessen Abfluß, der sogenannte Hansagkanal, sich auf ungarischem Gebiete befindet, gelegen, weil derselbe den Schlüssel für die Gewässerwirtschaft bildet und von seiner Wasserführung die Hebung und Senkung der Seewasserstände und damit die Möglichkeit der Ausnutzung der Seeufergebiete abhängt. Ferner fallen in die Interessensphäre Österreichs die Wasserwirtschaft an der Leitha und an der Raab. Auf Grund der neuen Grenzbestimmungen verbleibt etwa ein Fünftel der Mitglieder des großen Raabsyndikats auf österreichischem Gebiet, während fast alle Bauten, die das Syndikatsgebiet schützen, sich auf ungarischem Territorium befinden.

Die technische permanente Gewässerkommission des ungarischen Donaubeckens hat in mehrfachen Sitzungen ein Statut ausgearbeitet.

Nach wiederholten Beratungen wurde dem seitens der genannten Kommission ausgearbeiteten Statute zugestimmt und über Beschluß des Ministerrates vom 5. Mai 1923 der österreichische Vertreter in dieser Kommission bevollmächtigt, bei der am 18. Mai 1923 in Paris stattgefundenen endgültigen Beratung über das Statut dieses unter der Bedingung zu fertigen, daß Österreich, in Anbetracht des verhältnismäßig geringen Interesses, nur für ein Neuntel des jeweiligen Jahresbudgets der Kommission — das ist die Hälfte der von den anderen beteiligten Staaten zu zahlenden Tangente — aufzukommen habe, so daß die Belastung Österreichs durch seinen Eintritt in die Kommission mit jährlich ungefähr 9000 französischen Franken einzusetzen ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der österreichische Vertreter nach erlangter Zustimmung der anderen Vertragsstaaten zu dieser finanziellen Klausel den Vertragsentwurf im Namen seiner Regierung unterzeichnet.

Nach Artikel 2 der Konvention bedarf das Statut der Ratifikation der beteiligten Staaten. Die Ratifikationsurkunden sollen spätestens bis 31. März 1924 im Sekretariate der Kommission in Paris hinterlegt werden. Es ist daher durch das vorgeschrittene Datum ein dringendes Gebot gegeben, daß das hohe Haus dieser Konvention seine Zustimmung erteilt.

Hinsichtlich der materiellen Bestimmungen des Statutes im Zusammenhange mit dem in Österreich bestehenden Wasserrechte kommt zu bemerken, daß über die Zulässigkeit der auf inländischem Gebiete

geplanten Wasserbauten bisher ausschließlich die österreichischen Behörden entscheiden. Hiedurch erfährt aber der durch das bestehende österreichische Wasserrechtsgesetz festgelegte Wirkungsbereich der heimischen Verwaltungsbehörden eine Einschränkung. Eine weitere Einschränkung ist darin zu erblicken, als die Kommission bei Nichtzustandekommen einer Verständigung zwischen den unmittelbar beteiligten Staaten allgemeine Richtlinien aufstellen kann, denen Projekte, die eine erhebliche Veränderung des bestehenden Gewässerregimes zur Folge haben können, entsprechen müssen.

Die Bestimmungen des Reglements ändern auch insofern die geltenden Vorschriften über das wasserrechtliche Verfahren ab, als gewisse Projekte nicht bloß der Kommission angezeigt, sondern auch vor der wasserrechtlichen Entscheidung der Ablauf der Einspruchsfrist, beziehungsweise der Ausspruch der Kommission abgewartet werden muß.

Eine Beschränkung der Gebietshoheit ergibt sich ferner dadurch, daß die österreichische Regierung, was aber auch analog für die anderen Staaten, die der Kommission angehören, gilt, unter Umständen gehalten sein kann — allerdings vorbehaltlich ihrer Zustimmung —, die Ausführung wasserbaulicher Arbeiten durch einen fremden Staat auf inländischem Gebiete zu dulden. Auch der Umstand, daß die Konvention es Österreich unmöglich macht, bei Ausführung von Regulierungsarbeiten im Donaubecken an der österreichisch-ungarischen Grenze nur einseitig auf die inländischen Interessen Bedacht zu haben, beinhaltet eine zwischenstaatliche Bindung, der die österreichischen Behörden gegebenenfalls Rechnung tragen müssen.

Die Konvention legt daher in gegenseitiger Bindung auch Österreich die Verpflichtung auf, im Falle einer künstlichen Änderung der Wasserwirtschaft des Grenzgebietes das vorherige Einvernehmen mit dem Nachbarstaate zu pflegen.

Ich mache bei dieser Angelegenheit darauf aufmerksam, daß in dem in den Händen der geehrten Frauen und Herren befindlichen Bericht ein Druckfehler unterlaufen ist, und zwar steht hier an Stelle des Wortes „Änderung“ das Wort „Endung“.

Mit Rücksicht auf den Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Genehmigung der in Rede stehenden Konvention dem Nationalrate vorbehalten.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt schon den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Der „Konvention, betr. den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der technischen permanenten Gewässerkommission des ungarischen Donaubeckens“ und dem durch die obgenannte Kommission angenommenen „Reglement, betr. den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der permanenten technischen Gewässerkommission des ungarischen Donaubeckens“, nebst

Schlußprotokoll (B. 76), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923 über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1924 (Budgetprovisorium) abgeändert wird (B. 94).

Berichterstatter **Seinl**: Hohes Haus! Die Führung des derzeitigen Bundeshaushaltes gründet sich dermalen auf das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 625, wodurch ein Budgetprovisorium, das mit 31. März d. J. abläuft, genehmigt wurde. Nach dem derzeitigen Stande der Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß erscheint es wohl ausgeschlossen, bis zu diesem Zeitpunkt das Budget der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Aus diesem Grunde wurde im Finanz- und Budgetausschuß der Antrag gestellt, es wolle ein neues Budgetprovisorium bewilligt werden, das mit einem Zeitraum von zwei Monaten bemessen wurde, also bis zum 31. Mai 1924.

Ich erlaube mir namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, dem diesbezüglichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Die Verhandlung wird abgebrochen.

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 83 und 93 dem Justizauschuß, B. 91 dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht, B. 92 dem Finanz- und Budgetauschuß, B. 95 dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Ferner werden die Anträge 75 dem Finanz- und Budgetauschuß, 77 dem Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, 74 dem Justizauschuß, 73 dem Ausschuß für soziale Verwaltung, 76 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, 72 dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

An Stelle Trsa als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung wird Stempfer gewählt.

In den Beirat für den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds werden gewählt: Dr. Angerer, Dr. Deutsch, Dr. Dostal, Dr. Ferzabel, Adolf Müller.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 27. März, 12 Uhr mittags T. D.:

1. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betr. das Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1924 (B. 94).

2. Eventuell:

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, betr. die Abänderung der Gesetze über die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 35 Min. nachm.